



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

05.1795.02

Basel, 16. August 2006

Kommissionsbeschluss
vom 9. August 2006

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag und Entwurf 05.1795.01 zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft

(Gerichtsorganisationsgesetz; GOG; SG 154.100)

**und zu Änderungen der Strafprozessordnung
(StPO; SG 257.100)**

(Schaffung einer neunten Strafgerichtspräsidiumsstelle mit flankierenden Massnahmen zur Entlastung der Strafjustiz des Kantons Basel-Stadt)

Inhaltsverzeichnis

1. Kommissionsberatung	3
2. Neuntes Strafgerichtspräsidium	4
2.1 Schaffung eines zusätzlichen Präsidiums	4
2.2 Ausgestaltung in Teilzeitpräsidien	4
3. Flankierende Massnahmen	6
3.1 Erhöhung der Strafkompetenzen des Einzelrichters und des Dreiergerichts	7
3.2 Ausdehnung des Opportunitätsprinzips.....	9
3.3 Beschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips	10
3.4 Vereinigung einer Privatklage mit einer Verzeigung	11
4. Synoptische Darstellung	13
4.1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	13
4.2 Strafprozessordnung (StPO)	17
5. Kommissionsantrag an den Grossen Rat	23

1. Kommissionsberatung

Die Arbeitsbelastung der ordentlichen acht Präsidentinnen und Präsidenten des Strafgerichts steigt seit Jahren nachweislich an, so dass die Erledigung der hängigen Fälle bei gleich bleibendem Personalbestand mit dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK) nur noch mit äusserster Mühe in Einklang zu bringen ist¹. Um dieser rechtsstaatlich bedenklichen Situation Abhilfe zu schaffen, hat der Grosse Rat dem Strafgericht bereits dreimal einen zusätzlichen ausserordentlichen Präsidenten bewilligt², gemäss § 9 Abs. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes (im folgenden: GOG) jeweils befristet auf ein Jahr.

Anlässlich der letzten Bewilligung eines befristeten ausserordentlichen Präsidiums im April 2005 hat die JSSK den Vorsitzenden Präsidenten des Strafgerichts auf die feste Errichtung eines neunten Präsidiums angesprochen, da die jeweils auf ein Jahr befristete Lösung zu einem dauernden Provisorium zu tendieren schien, was für alle Beteiligten nicht als eigentliche Lösung des Problems erachtet und für gut befunden wurde. Die Kommission vertrat die Auffassung, die Initiative müsse vom Strafgericht ausgehen und mit dem entsprechenden Zahlenmaterial belegt werden. Der vorsitzende Präsident hatte damals darauf hingewiesen, dass das Strafgericht dies sehr begrüssen würde und dass zusätzlich auch Vorstellungen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz bestünden.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2005 ist das Strafgericht an den Grossen Rat gelangt und hat beantragt, das GOG teilweise zu revidieren und neu neun statt acht ordentliche Strafgerichtspräsidien zu installieren. Das Appellationsgericht unterstützte das Strafgericht mit Schreiben vom 19. August 2005.

Am 18. November 2005 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag unterbreitet, der mit Beschluss vom 7. Dezember 2005 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (im folgenden: JSSK) zur Vorberatung überwiesen worden ist.

Die JSSK hat sich im Januar 2006 ein erstes Mal mit dem Ratschlag befasst und daraufhin am 15. Februar 2005 ein erstes Hearing und am 7. Juni 2006 eine zweite Anhörung durchgeführt. Sie hat dazu Herrn Prof. Dr. Peter Aebersold, Titularprofessor für Strafrecht, Herrn Dr. Jeremy Stephenson, Vorsitzender Präsident des Strafgerichts (beide Anlässe), Herrn Prof. Dr. Peter Albrecht, Extraordinarius für Strafrecht und früherer Strafgerichtspräsident und Herrn Dr. Niklaus Ruckstuhl, Anwalt und Titularprofessor für Strafprozessrecht eingeladen. Der zuständige Departementsvorsteher und der Departementssekretär nahmen ebenfalls an den Hearings und auch an allen Sitzungen teil. Die eigentliche Detailberatung der vorgeschlagenen Erlassänderungen konnte die Kommission an zwei Sitzungen im Juni erledigen, wobei das Strafgericht zur Diskussion über die Frage der Teilzeitpräsidien (s.u. Ziff. 2.2) eingeladen wurde.

¹ Die ausführlichen Zahlen sind den Schreiben des Strafgerichts vom 12. Juli 2005, 9. Februar 2005 und 2. März 2004 zu entnehmen, die dem regierungsrätlichen Ratschlag 05.1795.01 beigeheftet sind.

² 25. Juni 2003 (03.1137); 12. Mai 2004 (04.0520) und 11. Mai 2005 (05.0309)

Der vorliegende Kommissionsbericht beschränkt sich auf die Darstellung der Diskussionen der JSSK, insoweit sie zu Lösungen geführt haben, die vom regierungsrätlichen Ratschlag abweichen.

Die Kommission beschloss am 29. Juni 2006 mit 8 gegen 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Ratschlag 05.1795.01 mit den nachfolgenden, bereinigten Teilrevisionen des GOG und der StPO dem Rat zur Genehmigung vorzuschlagen.

2. Neuntes Strafgerichtspräsidium

Seit 1963 arbeitet das Strafgericht mit acht Präsidentinnen und Präsidenten, eine temporäre Personalaufstockung hat es einzig in den vergangenen zweieinhalb Jahren durch die Bewilligung eines ausserordentlichen Präsidenten erfahren.

2.1 Schaffung eines zusätzlichen Präsidiums

Die Anhörung der Experten und des betroffenen Gerichts hat rasch gezeigt, dass die Notwendigkeit der Schaffung eines neunten ordentlichen Präsidiums grösstenteils unbestritten ist. Die eindeutig steigenden Fallzahlen, die angestrebte Qualitätssicherung der Rechtsprechung und die Bewältigung der Folgen der anstehenden Revision des Allgemeinen Teils des bundesrechtlichen Strafgesetzbuches (im folgenden: AT StGB)³ seien hier stellvertretend aufgezählt. Verschiedene Argumente wie die Tatsache, dass die zusätzliche ordentliche Stelle bloss eine strukturelle Verankerung des seit einiger Zeit notwendig durchgeführten Provisoriums darstellt sowie die Gewissheit, dass nicht nur das Ansehen der kantonalen Justiz - die Glaubwürdigkeit des Strafgerichts beruht unter anderem auf der Geschwindigkeit der Erledigung der hängigen Fälle -, sondern auch die einklagbare Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots ernsthaft in Frage stehen, haben die Kommission von der Notwendigkeit eines dauerhaften neunten Präsidiums überzeugt. Der Hinweis, eine zusätzliche Stelle mute vor dem Hintergrund der rückläufigen Bevölkerungszahlen seltsam an, konnte nicht verfangen: Die wirtschaftliche Situation und die Lage Basels im Dreiländereck, aber auch eine Zunahme der Kriminalität Auswärtiger entkräfteten diesen Einwand.

Die Kommission hat diesem Teil des Antrages des Regierungsrates in seiner Grundaussage denn auch stillschweigend zugestimmt.

2.2 Ausgestaltung in Teilzeitpräsidien

In der Detailberatung wurde aus der Mitte der Kommission der Antrag gestellt, das neue, unbestrittene Präsidium in Form von zwei teilzeitlichen Präsidien gesetzlich zu verankern. Im Rahmen der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass Bemühungen des Grossen Rates zur Schaffung von Teilzeitstellen im Kaderbereich seit zehn Jahren im Gange sind und dass der Grosse Rat einen Anzug Gabi Mächler (03.7620 betreffend Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien) im Dezember 2005 stehen gelassen hat. Der zuständige Departements-

³ vgl. auch Ratschlag 05.0022.01

vorsteher verwies auf die entsprechende Anzugsbeantwortung, insbesondere auf die dargelegte Absicht des Regierungsrates, im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2010 flächendeckend bei allen Gerichten Teilzeitpräsidien einzuführen. Die Vertreterin des Strafgerichts wies darauf hin, die angestrebte Entlastung mit zwei halben Präsidien sei nach Auffassung des Gerichts schwieriger zu erreichen, da die Einführung von Teilzeitpräsidien aufgrund der besonderen Verfahren am Strafgericht (u.a. keine festen Verhandlungstage, keine Aktenprozesse) auch ohne Geschäftsüberlastung eine grosse Herausforderung darstellen würden. Die Befürworterinnen und Befürworter des Antrages auf Teilzeitpräsidien machten geltend, dass beim Sozialversicherungsgericht, bei der Ombudsstelle und auch an ausserkantonalen Gerichten durchwegs positive Erfahrungen gemacht worden seien und dass die gesellschaftspolitische Notwendigkeit, auf Kaderebene Teilzeitstellen zu schaffen, mehr als evident sei. Die angebotene Lösung des Regierungsrates könne nicht überzeugen, da deren Realisierung letztlich in der Hand der jetzigen Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten liege: Sollte bei den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2010 niemand zurücktreten oder niemand auf einen Teil seines resp. ihres Pensums verzichten wollen, könnten die angestrebten Teilzeitpräsidien gar nicht umgesetzt werden; Übergangsbestimmungen würden die heute unbefriedigenden Zustände gar noch zementieren. Die Schaffung einer neuen, zusätzlichen Präsidiumsstelle biete die einmalige Chance, von Beginn weg wirklich zwei Teilzeitstellen zu schaffen.

Die Kommission hiess den Antrag, das neunte Präsidium auf zwei Teilzeitstellen aufzugliedern, mit 8 gegen 5 Stimmen gut.

Der heute dem Grossen Rat vorgelegte Antrag auf Revision der §§ 1 Abs. 5, 9 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GOG lautet:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. Ein Präsident mit einem halben Pensum darf einen Teil des Pensums eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Dem Zivilgericht stehen die Zivilgerichtspräsidenten, dem Gericht für Strafsachen die Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. In den Plenarsitzungen ist das Zivilgericht bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern beschlussfähig, das Gericht für Strafsachen bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

3. Flankierende Massnahmen

Bereits bei der ersten Diskussion über die Einführung eines neunten Präsidiums im April 2005 hat die JSSK angeregt zu prüfen, ob nicht zusätzlich zur Personalaufstockung flankierende Massnahmen einzuführen seien. Der Ratschlag des Regierungsrates präsentiert vier Stossrichtungen, die eine verfahrensmässige Entlastung bringen sollen. Die Diskussion anlässlich der Hearings und die Kommissionsberatung haben drei grundsätzliche Aspekte aufgezeigt:

- (1) Die Schaffung des neunten Präsidiums resp. der zwei Teilzeitpräsidien ist in erster Linie eine Verankerung des seit Jahren andauernden Provisoriums, das heute als feste Grösse in der Verteilung der Arbeitslast eingesetzt wird. Ohne zusätzliche flankierende Massnahmen kann das Strafgericht die heutigen Pendenzen hingegen nicht abarbeiten.
- (2) Die Einführung der vorgeschlagenen und von der Kommission in den Grundsätzen gutgeheissenen flankierenden Massnahmen bringt im Ergebnis keine win-win-Situation, sondern vielmehr eine verhältnismässige Veränderung gewisser Verfahrensgrundsätze nach der Überlegung: Soviel Entlastung wie möglich bei so wenig Begrenzung der rechtsstaatlichen Grundprinzipien wie nötig. Bei allen Massnahmen, der Erhöhung der Strafkompetenz, der Ausdehnung des Opportunitätsprinzips, der Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips und der Vereinigung der Privatklage mit einer Verzeigung lassen sich rechtsstaatliche Bedenken anführen. Die Kommission hat dann auch in ihren Diskussionen klar festgehalten, dass die Rechtsstaatlichkeit kein verhandelbares Gut darstellt, d.h., dass der Hinweis, in unserem Rechtssystem würden grundsätzlich alle rechtsstaatlichen Garantien in einem hohen Mass verwirklicht, so dass die eine oder andere Aufweichung verkraftbar sei, nie als Argument für die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen zur Entlastung des Strafgerichts hinhalten dürfe. Vielmehr ist eine andere Güterabwägung am Platz: Wenn die Verfahren am Strafgericht allzu lange dauern, weil sie in der heute geltenden Ausgestaltung mit dem heutigen Personal⁴ nicht innert angemessener Frist bewältigt werden können, bedeutet dies einen mindestens ebenso ernstzunehmenden Eingriff in die Rechtsstaatlichkeit wie er mit der Einführung der flankierenden Massnahmen, durch die grössere Effizienz erreicht werden soll, passiert. Somit kann die einfache Gleichung „Effizienz im Strafverfahren bedeutet immer einen Abbau der Rechtsstaatlichkeit“ bei genauerem Betrachten nicht generell gelten. Diese zugegebenermassen schwierige und rechtspolitisch heikle Güterabwägung hat die Kommission bei jeder

⁴ eben inklusive dem heute ausserordentlichen Präsidium, später der beiden ordentlichen Halbzeitpräsidien

einzelnen der Massnahmen mit den beigeladenen externen Experten diskutiert. Sie ist schliesslich mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass die vorgeschlagenen flankierenden Massnahmen rechtsstaatlich vertretbar seien.

- (3) Die vorgeschlagenen Massnahmen nehmen inhaltlich die bevorstehende Einführung des Schweizerischen Strafprozessrechts vorweg, das die kantonalen Strafprozessordnungen ablösen soll⁵. Obwohl die eidgenössische Strafprozessordnung wohl frühestens im Jahr 2010 in Kraft treten wird, und sich die Ablösung der kantonalen Ordnungen durch übergangsrechtliche Regelungen wohl bis ins Jahr 2015 hinziehen wird, können und sollen heute bereits auf Bundesebene erkennbare Tendenzen bei der kantonalen Legiferierung berücksichtigt werden. Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist der bereits angesprochene neue AT StGB, der per 1. Januar 2007 in Kraft treten wird⁶.

3.1 Erhöhung der Strafkompetenzen des Einzelrichters und des Dreiergerichts

Der Einzelrichter soll künftig nicht bloss Strafen bis sechs Monate, sondern bis zwölf Monate aussprechen können. Der Entwurf zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird noch weiter gehen: Sie soll es nach dem Willen des Bundesrat den Kantonen ermöglichen, die Kompetenz der Einzelrichter auf 24 Monate zu begrenzen. Der Departementsvorsteher hat jedoch klar bekundet, dass die Kompetenz bei Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht auf 24 Monate angehoben werden soll, sondern dass sie bei den heute vorgeschlagenen zwölf Monaten belassen wird.

Ob die Grenze bei zwölf Monaten eine aus dem Strafsystem zwingende Grenze sei, war bei den Experten umstritten, da sechs Monate die Untergrenze von Freiheitsstrafen darstellen, die Obergrenze für gemeinnützige Arbeiten bedeuten und noch eine Umwandlung der Freiheits- in eine Geldstrafe erlauben. Bei zwölf Monaten liegt die Grenze für Geldstrafen und für die Halbgefängenschaft. Der generelle Einwand eines Experten, eine Kompetenzerhöhung berge immer die Gefahr eines Qualitätsabbaus, konnte aber die Kommission mehrheitlich nicht überzeugen. Seitens des Gerichts werden die Kompetenzerhöhungen als wirksamste flankierende Massnahmen angesehen, die das grösste Entlastungspotential bringen: Es wird mit rund 100 Verfahren (bei 800 Verfahren insgesamt) gerechnet, die neu vom Einzelrichter statt vom Dreiergericht beurteilt werden könnten. Ein Entlastungsmoment liegt auch darin, dass bei Einzelrichterfällen alle Beteiligten, die Präsidentin, die Gerichtsschreiberin und die Verteidigerin, die Akten kennen, so dass auf das sonst übliche Verlesen der Akten (s.u. 3.3) weitgehend verzichtet werden kann.

Die Anträge aus der Kommission, die Kompetenz bei sechs resp. neun Monaten festzuschreiben, unterlagen unter anderem dem Argument, dass im neuen AT StGB keine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten mehr möglich sei, so dass diese Anträge eine Schwächung des Instituts des Einzelrichters bedeuten würden.

⁵ vgl. Botschaft des Bundesrates, Bundesblatt (BBl) 2006, 1085 ff.

⁶ Der Kommissionsbericht zum entsprechenden Ratschlag 05.0022.01 soll noch dieses Jahr dem Grossen Rat vorgelegt werden, damit die kantonalen Erlasse per 1. Januar 2007 dem Bundesrecht angepasst werden können.

Die Kommission hiess schliesslich den Antrag des Regierungsrates, die Einzelrichterkompetenz von sechs auf zwölf Monate zu erhöhen, mit zehn gegen drei Stimmen gut.

Der Antrag der Regierung, den die Kommission mehrheitlich unterstützt, lautet demnach:

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 GOG:

² Es können verhängen:

..

3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen. Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.

Die Erhöhung der Kompetenz des Dreiergerichts von drei auf fünf Jahre wurde in der Kommission und unter den beigezogenen Externen heftig diskutiert, unter anderem weil sie das Institut der Laienrichter - wie schon die Erhöhung der Strafkompentenz des Einzelrichters - erheblich tangiert. Bei den Verhandlungen vor der Strafkammer werden die Fälle von einem juristisch ausgebildeten Präsidium, einer Statthalterin und drei Laienrichterinnen und -richtern beurteilt. Beim Dreiergericht hingegen sitzt bloss ein Laie auf der Richterbank. Kammerprozesse sind schwerfällig wegen des starren Ablaufs der Voten bei der Fallberatung, was eine eigentliche Diskussion verunmöglicht. Zudem bergen sie die Gefahr, dass die grossen, strafrechtlich anspruchsvollen Fälle mit einer Verhandlungsdauer von mehreren Wochen wie beispielsweise Wirtschaftsdelikte die Laienrichterinnen und -richter überfordern. Allerdings ist auch festzuhalten, dass sich die Laienrichterinnen und Laienrichter über die Jahre einen soliden Erfahrungsschatz aneignen, da sie ja nicht wie im amerikanischen System als Geschworene bloss für einen Fall aufgeboden werden.

Die externen Experten haben darauf hingewiesen, dass möglicherweise über 90 % der Fälle durch die Kompetenzerhöhung nur noch vom Dreiergericht beurteilt würden, so dass fraglich sei, ob das bei uns anerkannte System des Laienrichtertums nicht ausgehöhlt werde. Auch spreche für die Beibehaltung der Kammerprozesse, dass sich ein Strafverfahren oft an der Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Aussage, also eines subjektiven Beweises entscheide, und dass bei dieser Diskussion die Sicht der Laienrichterinnen und Laienrichter sehr geschätzt würde.

Schliesslich hat sich aber die Ansicht durchgesetzt, dass durch die Kompetenzerhöhung keine generelle Qualitätseinbusse zu befürchten sei. Zur Bejahung der Kompetenzabgrenzung führte auch die Tatsache, dass die Verfahrensgarantien in den letzten Jahren erheblich ausgebaut worden sind, und dass der Rechtsmittelweg offen steht. Auch der Hinweis des Gerichts, dass nicht in fest zugewiesenen Kammern geurteilt werde, so dass keine Gefahr bestehe, dass das Dreiergericht einen eingeschworenen, schlecht kontrollierbaren Spruchkörper bilde, vermochte die Kommissionsmehrheit zu überzeugen.

Die Kommission hiess schliesslich den Antrag des Regierungsrates, die Kompetenz des Dreiergerichts auf fünf Jahre zu erhöhen, mit neun gegen zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen gut.

Der Antrag der Regierung, den die Kommission mehrheitlich unterstützt, lautet demnach:

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende neue Fassung:

² Es können verhängen:

..

2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch;

Der Vorschlag der Regierung betreffend § 15 Abs. 1 lit. c StPO über die unentgeltliche Verteidigung, der eigentlich eine technische Anpassung an die Erhöhung der Einzelrichterkompetenz in § 35 Abs. 2 Ziff. 3 GOG darstellen sollte, ist zu korrigieren. Es kann nicht von „...sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme länger als sechs Monate dauert,“ gesprochen werden, da (1) Massnahmen immer unbefristet ausgesprochen werden. Zudem ist (2) der Begriff „*Strafe*“ durch „*Freiheitsstrafe*“ zu ersetzen.

Der heute dem Grossen Rat vorgelegte Antrag zu § 15 Abs. 1 lit. c StPO lautet demnach:

§ 15 Abs. 1 lit. c StPO

...

c. sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe länger als sechs Monate dauert;

3.2 Ausdehnung des Opportunitätsprinzips

Das Opportunitätsprinzip erlaubt es den Untersuchungsbehörden, ein Verfahren einzustellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind. Heute gilt dieses Prinzip bei von Amtes wegen zu verfolgenden Übertretungen und Vergehen, die im Verzeigungsverfahren verfolgt werden. Bei den Antragsdelikten ist eine Einstellung heute jedoch nicht möglich, etwa bei kleinen Ladendiebstählen. Der neue AT StGB sieht keine unterschiedliche Behandlung von Offizial- und Antragsdelikten mehr vor, so dass diese vorgeschlagene Massnahme eine Vorwegnahme der bundesrechtlichen Entwicklung darstellt.

In der Kommission wurde diskutiert, ob eine Verfahrenseinstellung nicht zur Verbitterung auf Seiten des verzeigenden Opfers führen könnte und ob von dieser Ausdehnung des Opportunitätsprinzips allenfalls auch Delikte von Polizeiangehörigen erfasst würden. Die Auskunft des Gerichts, dass Anzeigen gegen Polizisten wegen der Gefahr eines Skandals grundsätzlich nicht unter den Tisch gewischt würden und dass die Staatsanwaltschaft heute bei den

Übertretungen und Vergehen sehr zurückhaltend die Verfahren einstelle, vermochten die Kommission zu überzeugen.

Auch der Hinweis, dass die Schweizerische Strafprozessordnung eine Verfahrenseinstellung zwingend verlangen wird, vorliegend aber bloss eine „kann-Vorschrift“ formuliert ist, überzeugte die Kommission. Zudem steht dem Opfer ein Beschwerderecht gegen die Einstellungsverfügung zu.

Die Kommission hiess schliesslich den Antrag des Regierungsrates, das Opportunitätsprinzip auf Antragsdelikte auszudehnen, stillschweigend gut.

Der Antrag der Regierung, den die Kommission einstimmig unterstützt, lautet demnach:

§ 21 Abs. 2 lit. a. StPO erhält folgende neue Fassung:

²Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn
a. es wegen einer Übertretung oder eines gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens geführt wird und das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden;

§ 132 Abs. 2 StPO erhält folgende neue Fassung:

²Die zuständige Behörde kann jedoch das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden.

3.3 Beschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips

Bereits heute können dem Gericht im beschränkten Umfang Aktenstücke vor der Verhandlung zur Kenntnis gebracht werden, insbesondere Anklageschriften und umfangreiche Gutachten. Das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung ist aber einzuholen. Die Experten wiesen daraufhin, dass die Möglichkeit, einzelne Gutachten nicht zirkulieren zu lassen, bestehen bleiben muss, falls die Gefahr droht, dass sie die vorgängige Meinungsbildung übermässig einseitig beeinflussen. In der Möglichkeit der Aktenzirkulation wird aber allgemein eine Qualitätssteigerung gesehen, gerade bei komplizierten Wirtschaftsfällen: Das Verständnis komplexer Gutachten ist grösser, wenn es die Richter und Richterinnen selber lesen können, als wenn sie es vorgelesen bekommen. Zur Entkräftung der Befürchtung, der Grundsatz der Öffentlichkeit der Strafverhandlung werde dadurch unverhältnismässig verletzt, wies der Gerichtsvertreter darauf hin, dass in den allermeisten Verhandlungen seit Jahrzehnten sehr wenige bis gar keine Zuschauer anwesend seien.

Schliesslich führte die Expertendiskussion dazu, dass die Kommission die vorgängige Akteneinsicht auf die Anklageschrift, Gutachten, Rapporte und Berichte beschränkte.

Der Vorschlag des Regierungsrates, das Unmittelbarkeitsprinzip auszudehnen, wurde in seinem Grundsatz stillschweigend gutgeheissen.

Der heute dem Grossen Rat vorgelegte Antrag zu § 114 Abs. 2 StPO lautet demnach:

§ 114 Abs. 2 StPO erhält folgende neue Fassung:

² Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke, namentlich Anklageschrift, Gutachten, Rapporte und Berichte, den Mitgliedern des Gerichts im voraus zur Kenntnis gebracht werden und welche Aktenstücke und weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung behandelt werden. Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.

3.4 Vereinigung einer Privatklage mit einer Verzeigung

Bereits heute kann bei gewissen Delikten, deren Verfolgung im Privatklageverfahren erfolgt (u.a. Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch), das Verfahren mit einem Verfahren auf öffentliche Klage vereinigt werden, sofern die Verfahren ein und dieselbe Person betreffen. Als Schulbeispiel gilt der Einbruchdiebstahl: der Diebstahl wird auf öffentliche Klage hin verfolgt, der Hausfriedensbruch aufgrund einer Privatklage.

Bei Straftaten hingegen, die im Verzeigungsverfahren geahndet werden, ist heute keine Vereinigung mit dem Privatklageverfahren möglich: Der kleine Ladendiebstahl ist als geringfügiges Vermögensdelikt im Verzeigungsverfahren zu erledigen, der Hausfriedensbruch im Warenhaus wiederum durch ein Privatklageverfahren.

Diese flankierende Massnahme zur Entlastung des Strafgerichts hat in der JSSK zu keinen Diskussionen Anlass gegeben, die entsprechenden Anpassungen der StPO wurden stillschweigend gutgeheissen.

Der Antrag der Regierung, den die Kommission einstimmig unterstützt, lautet demnach:

§ 144 StPO erhält folgende neue Marginalie und in Abs. 1 folgende neue Fassung:

Verfahren auf öffentliche Klage oder Verzeigungsverfahren statt Privatklage

§ 144. Wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig ein Verfahren auf öffentliche Klage oder ein Verzeigungsverfahren durchführt, so kann sie die Privatklage übernehmen und mit dem von ihr geführten Verfahren vereinigen, sofern ihr dies angemessen erscheint.

§ 148 Abs. 3 StPO erhält folgende neue Fassung:

³ Kommt die Durchführung eines Verfahrens auf öffentliche Klage oder eines Verzeigungsverfahrens in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur endgültigen Entscheidung über die Anwendung von § 144.

4. Synoptische Darstellung

4.1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

geltendes Gesetz Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)	Ratschlag des RR Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) Änderung vom	Antrag der JSSK Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) Änderung vom
<p><i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i> A. BESTAND UND BEAMTE DER GERICHTE</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i> § 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind: 1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Zivilsachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte; 2. in Strafsachen: das Strafgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Strafsachen; der Haftrichter, ein Strafbefehlsrichter; die Rekurskammer des Strafgerichts; 3. in Zivil- und Strafsachen: die Einzelrichter in den Landgemeinden. ² In den nachfolgenden Vorschriften sind unter der Bezeichnung „Zivilgericht“ die unter Ziff. 1 aufgeführten Instanzen, unter der Bezeichnung „Gericht für Strafsachen“ die unter Ziff. 2 aufgeführten Instanzen verstanden. ³ Das Zivilgericht besteht aus 7 Präsidenten und 15 Richtern.</p>	<p><i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i> A. BESTAND UND BEAMTE DER GERICHTE</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i> § 1. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p>	<p><i>I. Die untern Gerichte erster Instanz</i> A. BESTAND UND BEAMTE DER GERICHTE</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i> § 1. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p>

geltendes Gesetz Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)	Ratschlag des RR Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) Änderung vom	Antrag der JSSK Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) Änderung vom
<p>⁴ Die Gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus 1 Zivilgerichtspräsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts und aus je 12 bis 20 Richtern für jede Gewerbe- gruppe.</p> <p>⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus 8 Präsidenten und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.</p> <p>⁶ Der Grosse Rat kann die Wahl je 1 Statthalters für das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen sowie von 2 weiteren Strafrichtern anordnen.</p> <p>⁷ Die Funktion des Strafbefehlsrichters ist auf wenigstens zwei Personen aufzuteilen.</p>	<p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus neun Präsidenten und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.</p> <p>⁶ unverändert</p> <p>⁷ unverändert</p>	<p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. Ein Präsident mit einem halben Pensum darf einen Teil des Pensums eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.</p> <p>⁶ unverändert</p> <p>⁷ unverändert</p>

<p><i>Gerichtspräsidenten und Statthalter</i> § 9. Dem Zivilgericht stehen sieben Zivilgerichtspräsidenten, dem Gericht für Strafsachen acht Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz.</p> <p>2-5 ...</p>	---	<p><i>Gerichtspräsidenten und Statthalter</i> § 9. Dem Zivilgericht stehen die Zivilgerichtspräsidenten, dem Gericht für Strafsachen die Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz.</p> <p>2-5 unverändert</p>
<p><i>Spruchzahl</i> § 16. In den Plenarsitzungen ist das Zivilgericht bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern beschlussfähig, das Gericht für Strafsachen bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern.</p> <p>2-5</p>	-----	<p><i>Spruchzahl</i> § 16. In den Plenarsitzungen ist das Zivilgericht bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern beschlussfähig, das Gericht für Strafsachen bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>2-5 unverändert</p>

<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zuständigkeit der Abteilungen</i> § 35. Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme. ²Es können verhängen: 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen; 2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch; 3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen. Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.</p> <p>³Über die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten können die Kammer und das Dreiergericht ohne Rücksicht auf deren Höhe entscheiden. Der Einzelrichter kann entscheiden, sofern der streitbare Betrag CHF 5'000.-- nicht übersteigt. Er kann eine seine Zuständigkeit übersteigende Klage unter den Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes beurteilen oder wenn die Parteien diesem Vorgehen vorbehaltlos zustimmen.</p>	<p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zuständigkeit der Abteilungen</i> § 35. Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme. ²Es können verhängen: 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen; 2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch; 3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen. Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.</p> <p>³unverändert</p>	<p>----- (wie Regierungsrat)</p> <p>³unverändert</p>
--	--	---

4.2 Strafprozessordnung (StPO)

<p>geltendes Gesetz Strafprozessordnung (StPO) vom 8. Januar 1997</p>	<p>Ratschlag des RR Strafprozessordnung (StPO) Änderung vom</p>	<p>Antrag der JSSK Strafprozessordnung (StPO) Änderung vom</p>
<p>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i> § 15. Angeschuldigten, die dartun, dass sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für ihre Verteidigung aufzukommen, ist auf ihr Begehren eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben, a. sofern die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 14) erfüllt sind; b. sofern die Untersuchungshaft länger als 14 Tage dauert; c. sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme die Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters übersteigt; d. sofern aus andern Gründen, namentlich wegen verwickelter Sach- oder Rechtslage, eine Verbeiständung als geboten erscheint. ² Im Haftverfahren ist unvermögenden Angeschuldigten im Sinne von Abs. 1 auf ihr Begehren in jedem Fall eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben.</p>	<p>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i> § 15. unverändert a. unverändert b. unverändert</p> <p>c. sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme länger als sechs Monate dauert;</p> <p>d. unverändert</p> <p>² unverändert</p>	<p>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i> § 15. unverändert a. unverändert b. unverändert</p> <p>c. sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe länger als sechs Monate dauert;</p> <p>d. unverändert</p> <p>² unverändert</p>

<p>IV. Verfahrensgrundsätze</p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p> <p>§ 21. Sind die Voraussetzungen von Art. 66^{bis} StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung.</p> <p>²Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn</p> <p>a. bei von Amtes wegen zu verfolgenden Übertretungen oder Vergehen, die gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren verfolgt werden, das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden;</p> <p>b. die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.</p>	<p>IV. Verfahrensgrundsätze</p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p> <p>§ 21. Sind die Voraussetzungen von Art. 66^{bis} StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung.</p> <p>² Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn</p> <p>a. es wegen einer Übertretung oder eines gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens geführt wird und das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden;</p> <p>b. unverändert</p>	<p>--- (wie Regierungsrat)</p>
--	--	--------------------------------

<p>Zweiter Teil: Das Verfahren I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage B. HAUPTVERFAHREN 1. Vorbereitung der Hauptverhandlung</p> <p><i>Beweisliste</i> § 114. Nach Eingang einer Anklage trifft die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die für die Durchführung der Hauptverhandlung erforderlichen Anordnungen.</p> <p>²Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke in der Hauptverhandlung verlesen und welche zudem den Mitgliedern des Gerichts bereits im voraus zur Kenntnis gebracht werden sollen. Vorgängig zur Kenntnis gebracht werden können insbesondere Anklageschriften, umfangreichere Gutachten und dergleichen, psychiatrische Gutachten jedoch nur im Einverständnis der Parteien. Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.</p> <p>³ Innert einer richterlich festzusetzenden Frist können die Parteien Anträge auf Ergänzung der Beweisliste stellen. Solchen Anträgen ist zu entsprechen, sofern deren Unerheblichkeit nicht von vornherein feststeht. Die Präsidentin oder der Präsident trifft hierüber eine schriftliche Verfügung. Abgelehnte Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.</p>	<p>Zweiter Teil: Das Verfahren I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage B. HAUPTVERFAHREN 1. Vorbereitung der Hauptverhandlung</p> <p><i>Beweisliste</i> § 114. unverändert</p> <p>²Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke den Mitgliedern des Gerichts neben der Anklageschrift im voraus zur Kenntnis gebracht werden und welche Aktenstücke und weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung behandelt werden. Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.</p> <p>³ unverändert</p>	<p>Zweiter Teil: Das Verfahren I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage B. HAUPTVERFAHREN 1. Vorbereitung der Hauptverhandlung</p> <p><i>Beweisliste</i> § 114. unverändert</p> <p>² Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke, namentlich Anklageschrift, Gutachten, Rapporte und Berichte, den Mitgliedern des Gerichts im voraus zur Kenntnis gebracht werden und welche Aktenstücke und weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung behandelt werden. Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.</p> <p>³ unverändert</p>
---	--	---

<p>II. Besondere Verfahren A. VERZEIGUNGSVERFAHREN</p> <p><i>Übermittlung von Meldungen und Anzeigen</i></p> <p>§ 132. Ist aufgrund von § 5 eine Behörde zur selbständigen Untersuchung befugt, so leiten Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft bei ihnen eingegangene Strafanzeigen an diese Behörde weiter.</p> <p>²Die zuständige Behörde kann jedoch, falls nicht der anzeigenden Privatperson nach dem Strafgesetzbuch ein Antragsrecht zusteht, das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden.</p> <p>³Die zuständige Behörde kann durch Dienstanweisung die Anzeige und Ermittlungspflicht für Fälle gemäss Abs. 2 einschränken.</p>	<p>II. Besondere Verfahren A. VERZEIGUNGSVERFAHREN</p> <p><i>Übermittlung von Meldungen und Anzeigen</i></p> <p>§ 132. unverändert</p> <p>²Die zuständige Behörde kann jedoch das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden.</p> <p>³unverändert</p>	<p>--- (wie Regierungsrat)</p>
<p>C. PRIVATKLAGEVERFAHREN</p> <p><i>Öffentliche Klage statt Privatklage</i></p> <p>§ 144. Muss gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig öffentliche Klage erhoben werden, so kann die Staatsanwaltschaft die Privatklage übernehmen, sofern ihr die Vereinigung der beiden Verfahren angemessen erscheint.</p>	<p>C. PRIVATKLAGEVERFAHREN</p> <p>Verfahren auf öffentliche Klage oder Verzeigungsverfahren statt Privatklage</p> <p>§ 144. Wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig ein Verfahren auf öffentliche Klage oder ein Verzeigungsverfahren durchführt, so kann sie die Privatklage übernehmen und mit dem von ihr geführten Verfahren vereinigen, sofern ihr dies angemessen erscheint.</p>	<p>--- (wie Regierungsrat)</p>

<p>² Die Staatsanwaltschaft kann ferner in folgenden Fällen öffentliche Klage erheben, sofern es im öffentlichen Interesse geboten erscheint und ein rechtsgenügender Strafantrag vorliegt:</p> <p>a. wenn Ehrverletzungen gegen Behörden, Mitglieder von Behörden oder öffentliche Bedienstete während der Ausübung des Amtes begangen wurden oder sich auf Amtshandlungen beziehen;</p> <p>b. wenn gegenüber Unmündigen oder Entmündigten durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter eine Straftat begangen worden ist, die auf Privatklage zu verfolgen ist.</p>	<p>² unverändert</p>	<p>--- (wie Regierungsrat)</p>
<p><i>Ermittlungen</i> § 148. Nach Eingang der Klage lässt die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Erhebungen vornehmen und die Beweise sichern. Die Staatsanwaltschaft kann mit der Einvernahme der beklagten Person, der Feststellung der Adressen von Zeuginnen und Zeugen und weiteren Abklärungen beauftragt werden.</p> <p>² Bei Klagen wegen Ehrverletzung findet eine Einvernahme der Beklagten in der Regel nicht statt; dagegen ist ihnen, wenn eine ausführliche Klageschrift eingereicht wurde, unter Fristansetzung Gelegenheit zu schriftlicher Vernehmlassung zu geben.</p> <p>³ Kommt die Erhebung einer</p>	<p><i>Ermittlungen</i> § 148. unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ Kommt die Durchführung ei-</p>	<p>--- (wie Regierungsrat)</p>

öffentlichen Klage in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur Entscheidung über die Anwendung von § 144.	nes Verfahrens auf öffentliche Klage oder eines Verzei-gungsverfahrens in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur endgültigen Entscheidung über die Anwendung von § 144.	--- (<i>wie Regierungsrat</i>)
--	--	----------------------------------

5. Kommissionsantrag an den Grossen Rat

Die Kommission verabschiedete den vorliegenden Bericht am 9. August 2006 mit 8 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung.

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Ernst Jost
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.1795.01 vom 2. November 2005 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission Nr. 05.1795.02 vom 16. August 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. Ein Präsident mit einem halben Pensum darf einen Teil des Pensums eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 9. Dem Zivilgericht stehen die Zivilgerichtspräsidenten, dem Gericht für Strafsachen die Strafgerichtspräsidenten vor; der im Amte und bei gleicher Amtsdauer der nach dem Lebensalter älteste Präsident führt in den Plenarsitzungen den Vorsitz.

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 16. In den Plenarsitzungen ist das Zivilgericht bei Anwesenheit von wenigstens zwölf Mitgliedern beschlussfähig, das Gericht für Strafsachen bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

§ 35 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Es können verhängen:

1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;
2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch;
3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen. Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.

II.**Änderung eines anderen Erlasses:**

Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997¹ wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 lit. c. erhält folgende neue Fassung:

c. sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe länger als sechs Monate dauert;

§ 21 Abs. 2 lit. a. erhält folgende neue Fassung:

²Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn

a. es wegen einer Übertretung oder eines gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens geführt wird und das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden;

§ 114 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

²Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke, namentlich Anklageschrift, Gutachten, Rapporte und Berichte, den Mitgliedern des Gerichts im voraus zur Kenntnis gebracht werden und welche Aktenstücke und weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung behandelt werden Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.

§ 132 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

²Die zuständige Behörde kann jedoch das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden.

§ 144 erhält folgende neue Marginalie und in Abs. 1 folgende neue Fassung:

Verfahren auf öffentliche Klage oder Verzeigungsverfahren statt Privatklage

§ 144. Wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig ein Verfahren auf öffentliche Klage oder ein Verzeigungsverfahren durchführt, so kann sie die Privatklage übernehmen und mit dem von ihr geführten Verfahren vereinigen, sofern ihr dies angemessen erscheint.

§ 148 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³Kommt die Durchführung eines Verfahrens auf öffentliche Klage oder eines Verzeigungsverfahrens in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur endgültigen Entscheidung über die Anwendung von § 144.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2007 wirksam.

¹ SG 257.100